

Art der Änderung	Datum	Änderungen	Inkrafttreten	Veröffentlichung
Neufassung	20.10.2016		29.10.2016	RAZ 11/2016

Polzeiverordnung der Stadt Radeburg
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen
Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Radeburg (PoIVO)

Auf der Grundlage der §§ 9 und 14 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890), erlässt die Stadt Radeburg nach Beschluss des Stadtrates in seiner Sitzung vom 20. Oktober 2016 folgende Polizeiverordnung:

Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2 – Verhalten im öffentlichen Bereich

- § 3 Verbotenes Verhalten
- § 4 Abfallbehälter, Papierkörbe, Wertstoffcontainer
- § 5 Plakatieren, Beschriften, Malen
- § 6 Fahrzeugwartung
- § 7 Öffentliche Veranstaltungen
- § 8 Abbrennen offener Feuer

Abschnitt 3 – Tiere

- § 9 Tierhaltung
- § 10 Verunreinigung durch Tiere
- § 11 Fütterungsverbot

Abschnitt 4 – Schutz gegen Lärmbelästigung

- § 12 Ruhezeiten
- § 13 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.
- § 14 Lärm aus Veranstaltungsstätten, Gaststätten und Versammlungsräumen

Abschnitt 5 – Hausnummern

- § 15 Vorschriften zum Anbringen von Hausnummern

Abschnitt 6 – Schlussbestimmungen

- § 16 Zulassung von Ausnahmen
- § 17 Anwendung andere Vorschriften
- § 18 Ordnungswidrigkeiten
- § 19 Zuständige Bußgeldbehörde
- § 20 Inkrafttreten

Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Radeburg.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen / Flächen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen. Zu den öffentlichen Anlagen gehören ebenso allgemein zugängliche Kinderspiel-, Sport- und Bolzplätze.
- (3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind in öffentlichen Bereichen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Wartehallen, öffentliche Toiletten, Sitzgelegenheiten, Denkmale, amtliche Schilder und Schautafeln sowie Spielgeräte, Abfall- und Wertstoffbehälter.
- (4) Eine öffentliche Veranstaltung im Sinne dieser Polizeiverordnung ist jede Veranstaltung, bei der es sich um ein planmäßig, zeitlich eingegrenztes, aus dem Alltag heraus gehobenes Ereignis handelt, zu welchem Jedermann Zutritt hat - somit der Besucherkreis nicht eingeschränkt ist.
- (5) Ortspolizeibehörde im Sinne dieser Polizeiverordnung ist gemäß § 64 Absatz 1 Nr. 4 des Sächsischen Polizeigesetzes die Stadt Radeburg.

Abschnitt 2 – Verhalten im öffentlichen Bereich

§ 3 Verbotenes Verhalten

- (1) Auf öffentlichen Straßen und in oder an Anlagen und Einrichtungen ist verboten:
 1. das Zerschlagen von Flaschen und anderen Gegenständen
 2. die Verrichtung der Notdurft
 3. das Liegenlassen, Wegwerfen und Ablagern von Gegenständen außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse
 4. Stadtmöblierung wie z.B. Bänke, Schilder, Papierkörbe und ähnliches zweckwidrig zu benutzen, zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, anderweitig zu beschmutzen oder zu entfernen
 5. der Genuss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln, wenn bereits dieser auf Grund konkreter Vorgänge unmittelbar erwarten lässt, dass andere Personen erheblich belästigt werden, beispielsweise durch aufdringliches oder aggressives Verhalten.

(2) In öffentlichen Anlagen ist verboten:

1. mit Fahrzeugen, ausgenommen Kinderwagen und Krankenstühle aller Art, zu fahren oder diese dort abzustellen, soweit durch Hinweisschilder nichts anderes geregelt ist
2. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder zu entfernen
3. sich außerhalb der freigegeben Zeiträume aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen oder Sperren zu überklettern
4. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen
5. Blumen, Zweige und Früchte abbrechen, abzuschneiden oder abzupflücken
6. ohne Genehmigung Feuerstellen anzulegen
7. zu zelten
8. zu nächtigen
9. Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte zu benutzen
10. außerhalb der zugelassen Flächen Ballspiele zu betreiben sowie Spiel- und Sportgeräte zu benutzen, soweit die öffentliche Sicherheit gefährdet wird.

Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, insbesondere zur Sachbeschädigung, bleiben unberührt.

§ 4 Abfallbehälter, Papierkörbe, Wertstoffcontainer

- (1) Die an öffentlichen Straßen und Anlagen zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt werden. Dabei ist es nicht gestattet, Abfallmengen größeren Umfanges in den Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere ist das Einbringen der von Haushalten oder Gewerbetreibenden anfallenden Abfälle in Papierkörbe oder ähnliche Abfallbehälter für Kleinabfälle verboten.
- (2) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 19:00 Uhr bis 08:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen verboten.
- (3) Es ist verboten, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Abfallbehälter/ Papierkörbe/ Wertstoffcontainer zu stellen; dies gilt auch bei Überfüllung.
- (4) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenden Verordnungen, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 5 Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) Das Anbringen von Plakaten, Besprühungen, Beschriftungen oder Bemalungen ist an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 aus sichtbar sind, verboten.
- (2) Die Ortpolizeibehörde kann Ausnahmen von diesem Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.
- (3) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung, der Satzung der Stadt Radeburg über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen in der Stadt Radeburg sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 6 Fahrzeugwartung

Es ist verboten, Fahrzeuge aller Art auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen oder an Gewässern zu waschen oder Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten durchzuführen.

Das Reinigen der Scheiben und Beleuchtungseinrichtungen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit ist hiervon nicht erfasst. Ebenso sind von diesem Verbot Notreparaturen und/ oder Reifenwechsel ausgenommen.

Die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Sächsischen Wassergesetzes bleiben unberührt.

§ 7 Öffentliche Veranstaltungen

- (1) Wer eine öffentliche Veranstaltung durchführen will, hat dies unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung sowie der Zahl der zu erwartenden Teilnehmer vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn der Ordnungsabteilung der Stadt Radeburg schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die öffentliche Veranstaltung kann mit Auflagen verbunden oder verboten werden, wenn Umstände bestehen, die eine gefahrlose Durchführung der Veranstaltung nicht ermöglichen.
- (3) Absatz 1 gilt nicht für öffentliche Veranstaltungen, für die die Genehmigung nach anderen Vorschriften bereits erteilt ist oder für die eine Genehmigungsfreiheit oder eine Anzeigepflicht nach anderen Vorschriften besteht.

§ 8 Abbrennen offener Feuer

- (1) Für das Abbrennen von offenen Feuern ist die Genehmigung der Ortspolizeibehörde erforderlich. Der Antrag ist spätestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Abbrenntermin bei der Ordnungsabteilung Radeburg zu stellen.
- (2) Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem, unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z.B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten und Feuerschalen.
- (3) Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine erhebliche Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.
- (4) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe eines Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit gefährlichen Stoffen usw. sein.
- (5) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie der dazu erlassenen Verordnungen werden von dieser Regelung nicht berührt.

Abschnitt 3 – Tiere

§ 9 Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet oder belästigt werden.
- (2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich und geistig in der Lage ist.
- (3) Hunde müssen auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen stets angeleint geführt werden.
- (4) Das Mitführen von Hunden und anderen Tieren auf Spielplätzen ist verboten.

§ 10 Verunreinigung durch Tiere

- (1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es verboten, die Flächen im Sinne des § 2 Abs. 1 bis Abs. 3, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.
- (2) Die entgegen Absatz 1 durch Tiere verursachten Verunreinigungen, insbesondere Tierkot, sind vom Tierführer unverzüglich zu beseitigen. Zu diesem Zweck sind ausreichend geeignete Hilfsmittel für die Aufnahme und den Transport mitzuführen und auf Verlangen den Vollzugsbediensteten vorzuweisen.

§ 11 Fütterungsverbot

Verwilderte Tauben und streunende Tiere dürfen im gesamten Hoheitsgebiet der Stadt Radeburg nicht gefüttert werden.

Abschnitt 4 – Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 12 Ruhezeiten

- (1) Es ist verboten, sich während der Ruhezeiten so zu verhalten, dass andere Personen dadurch in ihrer Ruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden. Als Ruhezeiten werden folgende Zeiträume festgelegt:
 - a) täglich von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr (Nachtruhe)
 - b) an Sonnabenden 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
 - c) an Sonn- und Feiertagen ganztägig (Sonn- und Feiertagsruhe)

- (2) Private Haus- und Gartenarbeiten, welche die Ruhe anderer stören, dürfen über den Abs. 1 hinaus nicht in folgenden Zeiten durchgeführt werden:

- a) Montag bis Freitag zwischen 6:00 Uhr und 7:00 Uhr sowie 20:00 Uhr und 22:00 Uhr
- b) Sonnabend zwischen 06:00 Uhr und 08:00 Uhr sowie 18:00 Uhr und 22:00 Uhr

An Sonn- und Feiertagen sind sie verboten.

Zu den privaten Haus- und Gartenarbeiten gehören zum Beispiel:

- der Betrieb von Rasenmähern
- das Häckseln von Gartenabfällen
- der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten
- das Hämmern
- das Sägen
- das Bohren
- das Holzspalten
- das Ausklopfen von Teppichen, Matratzen und Ähnlichem

- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie der 32. Bundesimmissionsschutzverordnung (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) bleiben unberührt.

§ 13 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

- (2) Abs. 1 gilt nicht:

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei sonstigen Veranstaltungen, die durch die Ortspolizeibehörde genehmigt worden sind
- b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben davon unberührt.

§ 14 Lärm aus Veranstaltungsstätten, Gaststätten und Versammlungsräumen

- (1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten, Gaststätten oder Versammlungsräumen kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Veranstaltungsräumen und Gaststätten.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Sächsischen Gaststättengesetzes, des Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben davon unberührt.

Abschnitt 5 – Hausnummern

§ 15 Vorschriften zum Anbringen von Hausnummern

- (1) Die Grundstücks- und Gebäudeeigentümer oder sonst Verfügungsberechtigte (Inhaber grundstücksgleicher Rechte, Erbbauberechtigte) von Wohn- oder gewerblich genutzten Grundstücken haben ihr Gebäude spätestens an dem Tag, an dem es bezogen wird, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern sowie ggf. kleingeschriebenen Buchstaben in lateinischer Schrift zu versehen.
- (2) Die Hausnummern sind an den Hauseingängen und Zugängen an sichtbarer Stelle so anzubringen, dass sie von der Straße aus, in der die Häuser einnummeriert sind, gut lesbar sind. Ist der Hauseingang nicht zur Straße gerichtet, so muss die Hausnummer an der Vorderfront, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke angebracht werden. Liegt das Gebäude so weit hinter der Straßenbegrenzungslinie, dass die Hausnummer von der Straße aus nicht erkennbar ist oder kann das Gebäude wegen einer Sichtbehinderung von der Straße her nicht eingesehen werden, ist die Hausnummer am Zugang des Grundstückes anzubringen.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6 – Schlussbestimmungen

§ 16 Zulassung von Ausnahmen

Die Stadt Radeburg kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, wenn

- a) für den Betroffenen eine Härte entsteht und keine öffentlichen Interessen entgegenstehen
- b) es im öffentlichen Interesse steht.

§ 17 Anwendung anderer Vorschriften

Andere Rechtsvorschriften bleiben von dieser Polizeiverordnung unberührt.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 Flaschen oder andere Gegenstände zerschlägt; seine Notdurft verrichtet; Gegenstände außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse liegenlässt, wegwirft oder ablagert; Stadtmöblierung zweckwidrig benutzt, beschriftet, bemalt, anderweitig beschmutzt oder entfernt

2. entgegen § 3 Absatz 2 mit Fahrzeugen fährt oder diese abstellt; Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert, aufgräbt oder entfernt; sich außerhalb der freigegebenen Zeiträume aufhält, Wegsperrern beseitigt oder verändert; Einfriedungen oder Sperrern überklettert; Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt; Blumen, Zweige oder Früchte abbricht, abschneidet oder abpflückt; ohne Genehmigung Feuerstellen anlegt; zeltet; nächtigt; Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt; außerhalb zugelassener Flächen Ballspiele betreibt; Spiel- und Sportgeräte so benutzt, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wird
3. entgegen § 4 Absatz 1 zur allgemeinen Benutzung aufgestellte Abfallbehälter zweckwidrig benutzt; Abfallmengen größeren Umfangs, Haushaltsabfälle oder Abfälle von Gewerbebetrieben einbringt
4. entgegen § 4 Absatz 2 Wertstoffe außerhalb der dafür vorgesehenen Zeiten in Wertstoffbehälter einwirft
5. entgegen § 4 Absatz 3 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben Abfallbehälter / Papierkörbe / Wertstoffcontainer stellt
6. entgegen § 5 Absatz 1 Plakate, Besprühungen, Beschriftungen oder Bemalungen anbringt
7. entgegen § 6 Fahrzeuge wäscht oder Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten durchführt
8. entgegen § 7 Absatz 1 eine öffentliche Veranstaltung nicht schriftlich anzeigt
9. entgegen § 8 Absatz 1 ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde ein offenes Feuer abbrennt
10. entgegen § 8 Absatz 3 Feuer so abbrennt, dass erhebliche Belästigungen Dritter durch Rauch oder Gerüche entstehen
11. entgegen § 9 Absatz 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass Menschen, Tiere oder Sachen gefährdet oder belästigt werden
12. entgegen § 9 Absatz 2 nicht dafür Sorge trägt, dass sein Tier auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ohne eine geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft
13. entgegen § 9 Absatz 3 Hunde nicht angeleint führt
14. entgegen § 9 Absatz 4 Hunde oder andere Tiere auf Spielplätzen mitführt
15. entgegen § 10 Absatz 1 öffentliche Straßen, öffentliche Anlagen oder öffentliche Einrichtungen, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch seine Tiere verunreinigen lässt
16. entgegen § 10 Absatz 2 durch Tiere verursachte Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt und keine Hilfsmittel zur Beseitigung und zum Transport mit sich führt
17. entgegen § 11 verwilderte Tauben und streunende Tiere füttert
18. entgegen § 12 Absatz 1 in den Ruhezeiten andere Personen in ihrer Ruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar stört
19. entgegen § 12 Absatz 2 private Garten- und Hausarbeiten außerhalb der zugelassenen Zeiten durchführt

20. entgegen § 13 Absatz 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden
 21. entgegen § 14 Absatz 1 aus Veranstaltungsstätten, Gaststätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden
 22. entgegen § 14 Absatz 2 als Besucher unzumutbaren Lärm verursacht
 23. entgegen § 15 Absatz 1 sein Gebäude nicht mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer versieht
 24. entgegen § 15 Absatz 2 die Hausnummer nicht wie festgelegt anbringt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 16 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 des Sächsischen Polizeigesetzes und § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße von mindestens 5 EUR und höchstens 1000 EUR und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 EUR geahndet werden.

§ 19 Zuständige Bußgeldbehörde

- (1) Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Polizeiverordnung ist die Ortspolizeibehörde Radeburg als Bußgeldbehörde zuständig.
- (2) Die Ortspolizeibehörde hat alle Befugnisse, die das Gesetz über die Ordnungswidrigkeiten den Bußgeldbehörden verleiht.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Stadt Radeburg in der Fassung vom 29. Juni 2000, zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 16. November 2006, außer Kraft.

Radeburg, 21.10.2016

Ritter
Bürgermeisterin